

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit einem Beschäftigungs- / Beamtenverhältnis in der Gemeinde Neuhaus a.Inn

- Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Neuhaus a.Inn, vertreten durch den ersten Bürgermeister (Klosterstraße 1, 94152 Neuhaus a.Inn, Tel.: 08503 91110, E-Mail: info@neuhaus-inn.de).
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via E-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397-771 erreichen.
- Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich auf Ihre Bewerbung bei der Gemeinde Neuhaus a.Inn und die Durchführung eines ggf. darauffolgenden Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses beschränkt. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO (Vertragsanbahnung und -Erfüllung). Die erhobenen Daten sind hierfür erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Beschäftigung in der Gemeinde Neuhaus a.Inn erfolgen.
- Ihre Daten werden im Falle der Einstellung bei der Gemeinde Neuhaus a.Inn so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannte Aufgabe erforderlich ist.
Im Falle der Nichteinstellung werden Ihre Daten längstens 12 Monate nach dem Ablehnungsschreiben gespeichert, es sei denn, es erfolgt eine gesonderte Einwilligung für eine weitere Speicherung.
- Neben den direkt bei Ihnen erhobenen Daten werden im Fall der Einstellung auch Daten von der Finanzverwaltung (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) und den Sozialversicherungsträgern (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes) sowie ggf. der früheren Zusatzversorgungskasse erhoben. Im Falle der Einstellung von Beamten wird zudem die vollständige Personalakte des früheren Dienstherrn an uns übersandt. Im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen erfolgt eine Abfrage des Kindergeldanspruchs bei der Familienkasse.
- Wir werden die Daten an inländische dritte Stellen weiterleiten, wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder für den Vollzug des Beschäftigungs-/Beamtenverhältnisses erforderlich ist. Dies sind z. B.
 - Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)
 - Sozialversicherungsträger
 - Finanzverwaltung
 - Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden
 - Bayerischer Versorgungsverband
- Alle Informationen können Sie auch beim zuständigen Sachbearbeiter oder dem o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.
- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Im laufenden Beschäftigungs- / Beamtenverhältnis besteht kein Recht auf Löschung der Daten, sofern und soweit diese zur weiteren Abwicklung erforderlich sind.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Passau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.